

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Erste Änderungssatzung zur
Satzung für die öffentliche Wasserversor-
gungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)



Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch

§ 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) erlässt die Stadt Aichach folgende

**Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)
vom 01.01.2010**

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Neulhof" ist durch das Wort "Unterneu" zu ersetzen.

§ 2

Inkrafttreten:

Die erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aichach (Wasserabgabesatzung – WAS -) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Aichach, 31.07.2009

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die

**Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasser-
versorgungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)
vom 01.01.2010**

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103,
zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hinge-
wiesen. Die Anschläge wurden am 10.09.2009 angeheftet und am 01.10.2009 wieder entfernt.

Aichach, den 01.10.2009

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister